

Kriterien für die Mitfinanzierung von Programmen der Sozialhilfe zur beruflichen Integration aus dem EG-AVIG Rahmenkredit

Grundsatz

Es gilt zu beachten, dass die Ausrichtung von Subventionen im Rahmen des EG-AVIG Kredites im dafür vorgesehenen gesetzlichen Rahmen zu geschehen hat. Das Gesetz sieht vor, dass Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Personen, welche voll oder teilerwerbsfähig sind, subventionsberechtigt sind. Es handelt sich demnach um eine Subjektfinanzierung, welche durch die Gemeinden und den Kanton gemeinsam getragen werden.

Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden sich auf dem zuständigen RAV als stellensuchende Person registrieren lassen, in Absprache mit der zuständigen Gemeinde Beratungsgespräche absolvieren und sich nach Antritt einer Stelle, bzw. nach Ablauf eines Programms beim RAV abmelden. Das RAV erstellt in diesem Zusammenhang eine Kostengutsprache, der Anbieter ist für die Rechnungsstellung beim AWA bzw. bei der Gemeinde selbst zuständig.

Neben dem bestehenden Angebot des AWA im EG AVIG Bereich sollen neu auch Programme der Sozialhilfe mitfinanziert werden können, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Für die Terminologie bildet die Studie des Projektes BUSI 2 (Berufliche und soziale Integration im Kanton Zürich, Studie „Professionalisierung im Prozess der beruflichen und sozialen Integration“ der Hochschule Luzern) das entsprechende Referenzsystem. Darin wird u.a. unterschieden zwischen „Qualifizierung und Vorbereitung für den ersten Arbeitsmarkt“ und „Teilhabe an Arbeit ausserhalb des ersten Arbeitsmarktes“; diese Unterscheidung wird als Abgrenzung für die Subventionsberechtigung herangezogen.

Folgende Kriterien dienen der Konkretisierung der Subventionierung von Programmen der Sozialhilfe durch den EG AVIG Rahmenkredit:

A Anforderungen an Stellensuchende

Beschäftigungsumfang

Die Erwerbsfähigkeit und die Einsatzbereitschaft muss mind. einem 50% Pensum entsprechen, da davon ausgegangen wird, dass dies die minimale Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm mit Bildungsanteil ist. Zudem ist von den Programmen eine Tagesstruktur für die betroffenen Teilnehmenden vorzugeben.

B Anforderungen an Programme

Fokus auf den ersten Arbeitsmarkt

Die Programme legen den Fokus auf den ersten Arbeitsmarkt und bilden eine möglichst arbeitsmarktnahe Situation ab. Sie gehen demnach deutlich über eine eigentliche soziale Stabilisierung der betroffenen Personen hinaus (welche auch bereits vorher in einer anderen Form oder im Rahmen des gleichen Programms erfolgt sein kann). Bei den Teilnehmenden besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sie nach einem halben Jahr eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt aufweisen. Diese Vermittlungsquote wird von den Programmen jährlich ausgewiesen und transparent gemacht.

Qualifizierungsanteil

Der Qualifizierungsanteil beträgt zwischen 20 und 40% des Beschäftigungsumfangs. Der Bildungsbegriff bzw. die Qualifizierung wird in diesem Zusammenhang weit ausgelegt, dies kann neben klassischen Formen wie Begleitkurse und Unterricht auch als Kombination von Bildung und Beschäftigung, Arbeitsanleitung, Einzel- und Gruppencoachings, Jobcoachings, Coaching im

Vermittlungsprozess und/oder Begleitung bei der Stellensuche o.ä. erfolgen. Der Anteil der unmittelbaren Arbeitsanleitung „on the job“ kann dabei 10 bis 20% des Beschäftigungsumfangs betragen und damit innerhalb des ordentlichen minimalen 50%-Pensums erfolgen. Im weiteren ist es im Grundsatz neben den eigentlichen EG AVIG Sozialhilfeprogrammen möglich, begleitend und im Einzelfall subsidiär auf das übrige Kursangebot an EG AVIG Massnahmen zuzugreifen (z.B. bei der Deutschförderung, Strategiemassnahmen o.ä.)

Durchlässigkeit

Die Programme stehen im Grundsatz allen ausgesteuerten Personen aus der Region des Programmanbieters/bzw. der entsprechenden Gemeinden (im Minimum aber allen Gemeinden aus dem Bezirk) offen, welche eine entsprechende EG-AVIG Berechtigung aufweisen. Die Programme garantieren im Minimum einen Kapazitätsanteil von 10% von Teilnehmenden aus anderen Gemeinden. Der effektive Anteil wird ebenfalls jährlich ausgewiesen und transparent gemacht.

Zertifizierung

Die Programme sind für die EG AVIG Berechtigung beim SVOAM zertifiziert oder verfügen über einen anderen vom AWA anerkannten Mindeststandard. Zudem orientieren sich die Anbieter am systemübergreifenden Angebotsinventar (BUSI 2) des Kantons Zürich und sind Bestandteil dieser Liste.

C Rahmenbedingungen

Finanzierung

Die Programmteilnahme einer stellensuchenden Person ist gemäss Gesetz auf max. 6 Monate befristet. Die Programme der Sozialhilfe geben einen Preis für Ihre Leistungen pro Monat bekannt, welcher öffentlich und transparent ist. Die maximale Subventionierung orientiert sich an den Sätzen, welche im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der AVIG-Beschäftigungsprogramme (PvB) im Kanton Zürich erzielt worden sind.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind im Grundsatz stellensuchende Personen, welche auf der Sozialhilfe angemeldet sind und die Sozialhilfe bereit ist, EG-AVIG Massnahmen mitzufinanzieren. Personen, welche noch nie Anspruch auf ALV-Leistungen hatten und auch aktuell keinen Anspruch auf ALV-Leistungen haben, können ebenfalls Leistungen beziehen, sofern sie mindestens Aufenthaltsstatus B aufweisen und Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben.

D Zusammenarbeit der Institutionen Sozialhilfe und ALV

Zusammenarbeit mit den RAV

Da davon ausgegangen wird, dass die stellensuchenden Personen aus den Sozialhilfeprogrammen erwerbsfähig sind und eine realistische Chance auf eine Reintegration im ersten Arbeitsmarkt besteht, begleiten die RAV die Stellensuchenden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (Beratung und Vermittlung, Begleitung bei der Stellensuche, Ueberprüfung der monatlichen Stellenbemühungen usw.). Die Anbieter reflektieren den Fortgang der Integrationsbemühungen der stellensuchenden Person mit der zuständigen RAV-Personalberatung und dem zuständigen Sozialdienst in geeigneter Form. Individuelle Zusammenarbeitsformen mit den RAV, welche auf konkrete Angebote und Bedürfnisse der Gemeinden Rücksicht nehmen, sind möglich.

Akkreditierung

Die Akkreditierung der EG AVIG Berechtigung erfolgt nach der Vorprüfung durch die Abt. QuS des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Zürich durch die Arbeitsgruppe SOKO - AWA. Danach wird eine Leistungsvereinbarung durch das AWA mit dem Anbieter erstellt.

Vorbehalt

Das AWA unterstützt keine Programme der Sozialhilfe, bei welchen rechtlich festgestellt wird, dass bei der ALV eine neue Rahmenfrist erlangt werden kann. Die Leistungsvereinbarung sieht einen entsprechenden Vorbehalt vor, welcher eine Neu Beurteilung der Leistungsvereinbarung nötig machen würde (nicht rückwirkend!), sollte ein diesbezügliches Problem entstehen.

Schlussversion, beschlossen am 7.12.2012 durch die AG SOKO –AWA

Teilnahmeberechtigung angepasst aufgrund Beschluss der AG SOKO – AWA vom 13.2.2014